

BGer 8C 414/2016 vom 29. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_414_2016

FR: TF 8C 414/2016 du 29 juin 2016

IT: TF 8C 414/2016 del 29 giugno 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.06.2016 8C 414/2016 (8C_414/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 29.06.2016 8C 414/2016
(8C_414/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
29.06.2016 8C 414/2016 (8C_414/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_414/2016
Urteil vom 29. Juni 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Unia Arbeitslosenkasse, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom
11. Mai 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 14. Juni 2016 gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Mai 2016, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 15. Juni 2016 an A. _____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 20. Juni 2016 eingereichte Eingabe, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Vorinstanz in
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und Nennung der anwendbaren
Rechtsbestimmung darlegte, weshalb die Arbeitslosenkasse von der Beschwerdeführerin
zuviel bezahlte Taggelder in der Höhe von Fr. 1'227.40 zurückfordern durfte, dass sie dabei
insbesondere erwog, entgegen der Ansicht der Parteien käme es für die Rückforderung
nicht auf ein Verschulden der versicherten Person an, weshalb es auch unerheblich sei, ob
nun - wie von der Beschwerdeführerin behauptet - die Arbeitgeberin des zur Rückforderung
führenden Zwischenverdienstes diesen zunächst falsch bescheinigt habe oder nicht,
entscheidend sei allein, ob die gestützt darauf ausbezahlten Leistungen objektiv zu Unrecht
bezogen wurden, was zu bejahen sei, dass die Beschwerdeführerin darauf nicht näher
eingeht, insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern diese Erwägungen gegen Bundesrecht
verstossen sollen; lediglich zu monieren, wegen eines Fehlers anderer eine (objektiv
gesehen zu Unrecht bezogene) Leistung zurückerstatten zu müssen, sei unverständlich,
genügt nicht, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass deshalb im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht

einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. Juni 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.